

O r t s s a t z u n g

der Gemeinde Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn
über besondere Anforderungen an die Baugestaltung
für das Gebiet des Bebauungsplans " Sandkamp "

Kraft des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 werden zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11. 1936 (RGBl.I S!938) vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, auf Grund der §§ 2,3 und 4 dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Gifhorn und Beschluß des Rates der Gemeinde Rötgesbüttel vom 6.3.1965 für das Baugebiet " Sandkamp " durch diese Satzung folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Abänderung baulicher Anlagen gestellt:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Ortssatzung wird der Bebauungsplan " Sandkamp " vom 9.12.1964 zugrundegelegt.

§ 2

Dachausbildung

- 1) Die Dächer aller Gebäude sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung beträgt 25 - 45°.
- 2) Dachaufbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Ihre Gesamtlänge darf nicht mehr als 1/2 der Traufenlänge betragen.

§ 3

Gebäudeanordnung

- 1) Die Firstrichtung der Gebäude hat den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.

- 2) Drempe (Aniestock) sind nur zulässig, wenn der Kniestock von OK Erdgeschoßdecke bis OK Putzfette gemessen, nicht mehr als 0,80 m hoch ist. Das Dach ist soweit herunterzuziehen, daß die Dachrinne etwa in Höhe der Erdgeschoßdecke liegt.
- 3) Die Außenwandflächen aller Gebäude sind mit hellen Putzflächen zu versehen.

§ 4

Außenanlagen

- 1) Einfriedigungen an der Straßenfront sind einheitlich mit einem Spriegelzaun, der eine Höhe bis 1,00 m über OK Gelände haben soll, auszustatten.
- 2) Seiteneinfriedigungen an den Nachbargrenzen sind in allen Teilen nicht höher als die Straßeneinfriedigung zu erstellen.
- 3) Oberirdische Leitungen, Antennen etc. sind so anzuordnen, daß sie nicht störend und auffällig wirken.

§ 5

Allgemeines

Über Ausnahmen in Fällen von unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Verordnung über das Bauwesen (Bauordnung 1962) für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.3. 1962 die Baugenehmigungsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde.

§ 6

Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM angedroht.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVB1. S. 79).

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen:

Rötgesbüttel, den 6.3.1965

.....
Bürgermeister
und

Gemeindedirektor

.....
Beigeordneter

Genehmigt

gem. § 3 1) der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936.

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau u.
Ortsplanung

Az.: I c/H4(39) Gi 101/II

Lüneburg, den 27. Jan. 1966

Im Auftrage:

gez. Unterschrift
Oberbaurat

D.S.

Bekanntgemacht
am 21.3.1966, bis 6.4.66
Der Gemeindedirektor

